



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 3.02.2012
Seite 1 von 2

Landrat
Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Rheinisch-Bergischer-Kreis,
Rhein-Erft-Kreis, Oberbergischer Kreis,
Rhein-Sieg-Kreis
Städteregionsrat der Städteregion Aachen

Aktenzeichen:
022.001.002

nachrichtlich:
Oberbürgermeister
Aachen, Bonn, Köln,
Leverkusen

Auskunft erteilt:
Herr Exner
helmut.exner@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: 309
Telefon: (0221) 147 - 3565
Fax: (0221) 147 - 2899

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Feuerschutz und Hilfeleistung

Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen
Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Meine Rundverfügung vom 07.04.1997

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Anlage: 1

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Als Hilfestellung bei der Beurteilung des in einer Gemeinde nach § 1 FSHG notwendigen Feuerschutzes hatte ich Ihnen mit meiner o. a. Rundverfügung die Ausarbeitung „Grundlagen zur Bewertung der Personalstärke, Verfügbarkeit sowie Eintreffzeiten bei Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln“ übersandt und Sie gebeten, die dort näher erläuterten Grundlagen bei der Erstellung der nach § 22 FSHG erforderlichen Brandschutzbedarfspläne zu beachten.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Die konkreten Erfahrungen aus einer Vielzahl von Besprechungen mit Ihnen und den Gemeinden als Träger des Feuerschutzes haben mich veranlasst, diese Grundlagen weiter zu konkretisieren und zu erläutern.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 3.02.2012
Seite 2 von 2

Im Zusammenwirken mit Ihren Kreisbrandmeistern habe ich nunmehr eine überarbeitete Fassung dieses Grundlagenpapiers mit dem Titel:

„Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln“

erstellt und Ihnen als Anlage beigefügt. Ich bitte Sie, auch dieses Grundlagenpapier den Städten und Gemeinden Ihres Aufsichtsbereichs mit der Bitte um Beachtung zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend und unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 13.11.2007 *„Feuerschutz; Ausnahmegenehmigungen nach § 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998“* weise ich darauf hin, dass dieses Grundlagenpapier zugleich meinen fachlichen Beurteilungsmaßstab bei Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen nach § 13 FSHG beschreibt.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script. The signature is written over the text "(Richter)".

(Richter)

Anmerkung

Mit Wirkung zum 01.01.2016 wurde das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst.

Die in der Rundverfügung genannten Paragraphen des FSHG sind nach neuer Gesetzeslage

entspricht

§ 1 FSHG	→	§ 3 BHKG
§ 13 FSHG	→	§ 10 BHKG
§ 22 FSHG	→	§ 3 Abs. 3 BHKG